

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Juni 2010

490

GRG NR.	08	MO 34	254
---------	----	-------	-----

Motion von Erwin Imhof und weiteren Kantonsrätinnen und Kantonsräten des Bezirks Kreuzlingen vom 9. Juni 2010

„Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Gemäss § 20 Absatz 3 Ziffer 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) bilden die Bezirke bei der Wahl des Grossen Rates die Wahlkreise. Die Verteilung der Mandate auf die Bezirke wird vom Regierungsrat vorgenommen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten beim letzten kantonalen Urnengang vor Anordnung der Grossratswahlen (§ 36 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht [StWG]; RB 161.1).

Am 29. November 2009 stimmte das Thurgauer Volk der Bezirksreorganisation mit einer Reduktion der Bezirke von acht auf fünf zu. Hauptgrund dafür waren Neuerungen im Bereich der Justiz aufgrund der neuen Bundesverfassung. Daneben drängte sich auch eine Änderung der Wahlkreise für die Wahl des Grossen Rates auf, weil insbesondere die Bezirke Steckborn und Diessenhofen zu klein waren. Im Proporzwahlverfahren wirken sich solche unausgewogenen Bezirksgrössen für kleinere Parteien tendenziell nachteilig aus, was verfassungsrechtlich problematisch ist. Der Grosse Rat schuf deshalb die fünf neuen Bezirke Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen und Weinfelden, welche bezüglich Grösse, Einwohnerzahlen und Aufgaben die an Gerichts- und Wahlkreise gestellten Anforderungen optimal zu erfüllen vermögen. Massgebliche Grundlagen für die Berechnungen bildeten dabei die Anzahl der Gemeinden, die Einwohnerzahl, die Mandate des Grossen Rates sowie der Beschäftigungsgrad der Bezirksgerichte.

In der Botschaft des Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 29. November 2009 wurden die neuen Bezirke kartenmässig und tabellarisch dargestellt. Die Tabelle zeigte für jeden Bezirk die Anzahl der Gemeinden, die Einwohnerzahl (absolut und prozentual), die Mandate im Grossen Rat und den Beschäftigungsgrad der Bezirksgerichte. Dabei waren die Grossratsmandate aufgrund der Einwohnerzahl berechnet worden, was folgende Verteilung ergab:

– Arbon	27
– Frauenfeld	33
– Kreuzlingen	22
– Münchwilen	22
– Weinfelden	26

Im Rahmen der Vorbereitungen für die Grossratswahlen 2012 nahm die Dienststelle für Statistik eine provisorische Berechnung der Mandatsverteilung vor, wobei sie entsprechend § 36 StWG von der aktuellen Zahl der Stimmberechtigten ausging. Das Resultat ist folgende provisorische Sitzverteilung (Abweichung in Klammer dargestellt):

– Arbon	27
– Frauenfeld	34 (+ 1)
– Kreuzlingen	18 (– 4)
– Münchwilen	23 (+ 1)
– Weinfelden	28 (+ 2)

Die Unterschiede sind auf unterschiedliche Entwicklungen der Einwohnerzahl und der Zahl der Stimmberechtigten in den einzelnen Bezirken zurückzuführen. Im Bezirk Kreuzlingen sind gemäss der aktuellsten Bevölkerungsstatistik von den 40'599 Einwohnerinnen und Einwohnern nur 22'152 stimmberechtigt, was einem Anteil von 54.6 Prozent entspricht. In den Bezirken Frauenfeld, Münchwilen und Weinfelden liegt dieser Anteil bei rund 67 Prozent, in Arbon bei 63 Prozent.

Der Regierungsrat gab dieses Resultat am 1. Juni 2010 bekannt, wobei er gleichzeitig ausdrücklich auf den provisorischen Charakter der Berechnung hinwies. Gleichzeitig erteilte er dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft den Auftrag, die Situation zu analysieren und gegebenenfalls eine Gesetzesänderung vorzuschlagen. Massgebend für die Grossratswahl 2012 wird gemäss jetzt gültigem Recht die Zahl der Stimmberechtigten beim letzten kantonalen Urnengang vor der Anordnung der Grossratswahl sein, voraussichtlich also bei der Ständeratswahl vom 23. Oktober 2011. Der Trend dürfte sich bis dahin aber kaum komplett wenden.

II. Beurteilung der Motion

Unmittelbar nach der Publikation der provisorischen Mandatsverteilung reichten Kantonsrätinnen und Kantonsräte aus dem Bezirk Kreuzlingen die vorliegende Motion ein. Sie führen insbesondere aus, es sei widersprüchlich, wenn auf Stufe Bund die Bevölkerungszahl und auf Stufe Kanton die Zahl der Stimmberechtigten massgeblich sei. Der

Grosse Rat vertrete die ganze Wohnbevölkerung, weshalb auch die Mandate auf dieser Grundlage zu berechnen seien.

Der Grund für den Unterschied zwischen der Gesetzgebung des Bundes und jener des Kantons liegt darin, dass der Bund früher jeweils auf die Zahlen der letzten Volkszählung abstellte. Da nur alle 10 Jahre eine Volkszählung durchgeführt wurde, waren die den Nationalratswahlen zugrunde liegenden Bevölkerungszahlen teilweise veraltet. Der Kanton konnte bei Grossratswahlen – indem er auf die Zahlen der Stimmberechtigten beim letzten kantonalen Urnengang abstellte – weitaus aktuellere Zahlen heranziehen. Dabei ging man wohl davon aus, dass die Zahl der Stimmberechtigten gemessen an der gesamten Bevölkerung in jedem Bezirk ungefähr gleich gross sei.

Heute sind die Verhältnisse in mehrfacher Hinsicht anders: Der Bund zieht seit 2008 auch aktuellere Zahlen heran, indem er neuerdings auf Registererhebungen aus der jeweils laufenden Legislaturperiode abstellt (§ 16 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR], SR 161.1). Auch der Kanton kann heute stets auf aktuelle Bevölkerungszahlen der kantonalen Dienststelle für Statistik zurückgreifen. Das Argument der Aktualität spricht heute also nicht mehr gegen die Verwendung der Bevölkerungszahlen. Vielmehr kann der Unterschied zum Bundesrecht beseitigt werden, ohne dass damit die Aktualität der verwendeten Zahlen verloren geht.

Wer einen Bezirk im Grossen Rat vertritt, behandelt dort Geschäfte, welche die ganze Bevölkerung betreffen, auch die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren sowie die ausländischen Staatsangehörigen, die im Bezirk wohnen. Insofern ist es gerechtfertigt, dass die Mandate auch nach der Bevölkerungszahl berechnet werden. Wenn man ausserdem berücksichtigt, dass sich der Anteil der ausländischen Bevölkerung in den Bezirken sehr unterschiedlich entwickelt, ist es je länger desto weniger angezeigt, auf die Zahl der Stimmberechtigten abzustellen. Die Bedeutung der Bezirke und der Gemeinden der betreffenden Bezirke wird durch die Bevölkerungszahl viel besser abgebildet.

Ziel der neuen Bezirkseinteilung war es, den Kanton neu in fünf ausgewogen gebildete Bezirke einzuteilen, die ihre Aufgaben als Gerichts- und Wahlkreise mit einer genügenden Grösse für die Zukunft erfüllen können. Dabei steht für die Berechnung des Beschäftigungsgrades der Gerichte selbstverständlich die Bevölkerungszahl im Vordergrund und nicht die Zahl der Stimmberechtigten. Entsprechend wurde die neue Bezirkseinteilung nach eingehenden Diskussionen mit mehrfach wechselnden Bezirkskonturen und Gemeindezugehörigkeiten vorrangig nach dem Kriterium der Bevölkerungszahl vorgenommen, während die Anzahl der Stimmberechtigten pro Bezirk in den Hintergrund rückte. Entsprechend kommt man dem Ziel ausgewogener Wahlkreise viel näher, wenn man auch bei der Berechnung der Mandate für den Grossen Rat von der Bevölkerungszahl ausgeht. Auch unter diesem Aspekt ist es angezeigt, die von der Motion verlangte Gesetzesänderung vorzunehmen und damit jene Mandatsverteilung herbeizuführen, die in der Botschaft zur neuen Bezirkseinteilung bereits dargestellt worden ist.

Dadurch ergeben sich Bezirke mit 33, 27, 26 und zwei Bezirke mit 22 Mandaten, was als ausgewogen zu bezeichnen ist. Der nötige Stimmenanteil für mindestens einen Sitz im Grossen Rat ergibt sich, indem man die Zahl 100 durch die Anzahl der Mandate teilt.

Demnach braucht es im Bezirk Frauenfeld 3.04 Prozent, in Arbon 3.71 Prozent, in Weinfelden 3.85 Prozent sowie in Kreuzlingen und Münchwilen 4.55 Prozent für mindestens einen Sitz im Grossen Rat. Diese Verteilung ist sehr günstig, weil sie einerseits auch kleineren Parteien eine gute Chance auf Sitze entsprechend ihrem Wähleranteil gibt, andererseits aber trotzdem eine völlige Zersplitterung des Parlaments verhindert. Auch unter diesem Aspekt ist es angezeigt, dem Anliegen der Motion zuzustimmen.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach